



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. September 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss FBD-2

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe Abschnitt B. II. 2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe Abschnitt B. II. 3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe Abschnitt B. II. 4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 4) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten (siehe Abschnitt B. II. 5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 5) welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Beteiligung von Kreditinstituten des öffentlichen Sektors an Cum/Ex-Geschäften und deren wirtschaftliche Motive sowie darüber, wer von den Geschäften ggf. profitiert hat, hatten oder bei pflichtgemäßem Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder pflichtwidrig unterlassen wurde (siehe Abschnitt B. II. 6. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 6) ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe Abschnitt B. II. 7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);



durch das

Verlangen auf Herausgabe

1. sämtlicher mandatsbezogener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen,
2. sämtlicher mandatsunabhängiger Gutachten, Rechtsbewertungen (insbesondere in Form von „Tax Opinions“), Informationspapiere (insbesondere in Form von „Special Alerts“, „Briefings“, „Insights“ oder „Newsletters“), interner Vermerke, interner Nachrichten (insbesondere in Form von Schriftsätzen, E-Mails, Memos), interner Beschlüsse (insbesondere Geschäftsführungsbeschlüsse) und sonstiger mandatsunabhängiger sächlicher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei Freshfield Bruckhaus Deringer LLP.

Von dem Herausgabeverlangen zu Ziffer 1 und 2 *umfasst* sind auch sämtliche sächliche Beweismittel, soweit sie die Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäfte bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP oder ihren Mandantinnen oder Mandanten betreffen und Informationen zur Entstehung oder Funktionsweise von Cum/Ex-Geschäften oder zur Kenntnis oder Reaktion von Stellen des Bundes oder solchen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf Cum/Ex-Geschäfte enthalten.

Von dem Herausgabeverlangen *ausgenommen* sind Beweismittel, soweit sie Handlungsoptionen seitens Freshfields Bruckhaus Deringer LLP oder ihrer Mandantinnen oder Mandanten *im Nachgang* zu der öffentlichen Aufdeckung konkreter Cum/Ex-Geschäfte, insbesondere interne organisatorische, betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, zum Gegenstand haben.

Von dem Herausgabeverlangen *ausgenommen* ist das im Beweisbeschluss FBD-1 vom 7. Juli 2016 genannte Schreiben an die Fortis Bank (Nederland) NV vom 22. November 2007 sowie der in dem Schreiben in Bezug genommene „Opinion Letter“ vom 30. März 2007.

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist berechtigt, vor Herausgabe der Beweismittel Inhalte, die die Identität einer konkreten Mandantin oder eines konkreten Mandanten erkennen lassen, unkenntlich zu machen oder auf sonstige Weise zu *neutralisieren* (vgl. BFH, Urteil vom 28. Oktober 2009 – VIII R 78/05 –, BFHE 227, 338, BSt-Bl II 2010, 455, Rn. 48). Zudem wird zugesagt, übergebene Unterlagen mit Mandantenbezug geheim einzustufen.



Es wird ferner die Beweiserhebung zur Klärung der vorgenannten Fragen vorbereitet durch

Auskunftsverlangen

bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP gerichtet auf die Benennung jener Mitarbeiter mit ladungsfähiger Anschrift, die bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP für die Bearbeitung von Mandaten mit Bezug zu Cum/Ex-Geschäften im Untersuchungszeitraum zuständig waren, sowie der den jeweiligen Mitarbeitern im entsprechenden Zeitraum vorgesetzten Partner und Senior Partner.

Der Ausschuss bittet um Vorlage der genannten Beweismittel und um Erfüllung des Auskunftsverlangens durch schriftliche Mitteilung jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Krüger', written in a cursive style.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB